

Wichtiger Entscheid für Lehrer.

Einen wichtigen Entscheid hat unlängst der Verwaltungsgerichtshof getroffen. Derselbe lautet: Der Lehrer ist zur Vornahme empfindlicher körperlicher Züchtigungen und zwar sowohl bei Schülern einer anderen als auch bei solchen seiner eigenen Klasse absolut berechtigt. Da das Verhalten der Schüler auch außerhalb der Schule der Schulzucht unterliegt, so darf die Züchtigung seitens des Lehrers selbstredend auch außerhalb der Schullokalitäten stattfinden. Das gleiche Recht hat auch der Geistliche in seiner Eigenschaft als Religionslehrer. Die Schulzucht kann nur dann Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens werden, wenn eine wirkliche oder wesentliche Verletzung des Schülers stattgefunden hat. Als wirkliche oder wesentliche Verletzung gilt aber nur eine solche, die Gesundheit und Leben des Schülers nachweisbar gefährdet. Blutunterlaufungen, blaue Flecke und Striemen gehören nicht hiezu; denn jede empfindliche Strafe läßt eine solche Erscheinung zurück.